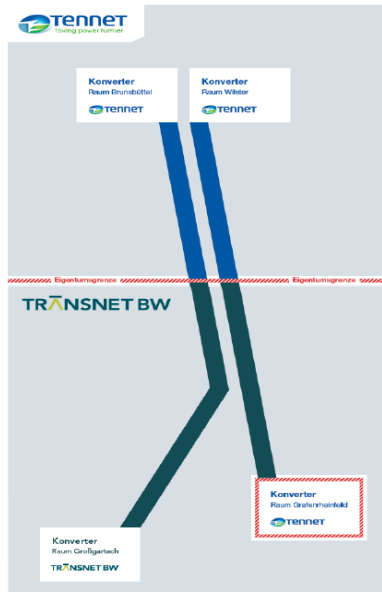


Vorhabenträger	Vorhaben	Vorher	jetzt im PFV	Länge in km	Status
tennet	3/4		A1	14	Festlegung eines Untersuchungsrahmens Q3/2020
tennet	3/4		A2	8	Festlegung eines Untersuchungsrahmens Q3/2020
tennet	3/4	A	A3	43	Festlegung eines Untersuchungsrahmens Q3/2020
tennet	3/4		A4	37	Festlegung eines Untersuchungsrahmens Q3/2020
tennet	3/4		B1		B wird noch aufgeteilt
tennet	3/4	B	B2	184	Bundesfachplanung mit Nacherörterung des TKS 434 Q3/2019
TransnetBW	3/4		B3		B wird noch aufgeteilt
TransnetBW	3/4		C1	46	Antragkonferenz Q1/2021
TransnetBW	3/4	C	C2	65	Antragkonferenz Q1/2021
TransnetBW	3/4		D1	76	Antragkonferenz Q1/2021
TransnetBW	3/4	D	D2	110	Antragkonferenz Q1/2021
TransnetBW	3		E1	68	Antragkonferenz Q1/2021
TransnetBW	3	E	E2	79	Festlegung eines Untersuchungsrahmens Q1/2021
TransnetBW	3		E3	17	Antragkonferenz Q4/2020
Summe				747	

- Bundesfachplanung**
- § 4 Zweck der Bundesfachplanung
 - § 5 Inhalt der Bundesfachplanung
 - § 5a Verzicht auf Bundesfachplanung
 - § 5b Zusammentreffen mehrerer Vorhaben in der Bundesfachplanung
 - § 6 Antrag auf Bundesfachplanung
 - § 7 Festlegung des Untersuchungsrahmens
 - § 8 Unterlagen
 - § 9 Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung
 - § 10 Erörterungstermin
 - § 11 Vereinfachtes Verfahren
 - § 12 Abschluss der Bundesfachplanung
 - § 13 Bekanntgabe und Veröffentlichung der Entscheidung
 - § 14 Einwendungen der Länder
 - § 15 Bindungswirkung der Bundesfachplanung
 - § 16 Veränderungssperren
 - § 17 Bundesnetzplan
- Abschnitt 3**
- Planfeststellung**
- § 18 Erfordernis einer Planfeststellung
 - § 19 Antrag auf Planfeststellungsbeschluss
 - § 20 Antragskonferenz Festlegung des Untersuchungsrahmens
 - § 21 Einreichung des Plans und der Unterlagen
 - § 22 Anhörungsverfahren
 - § 23 Umweltverträglichkeitsprüfung
 - § 24 Planfeststellungsbeschluss
 - § 25 Änderungen im Anzeigeverfahren
 - § 26 Zusammentreffen mehrerer Vorhaben
 - § 27 Vorzeitige Besitzeinweisung und Enteignungsverfahren
 - § 28 Durchführung eines Raumordnungsverfahrens
- Abschnitt 4**



Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) § 20 Antragskonferenz, Festlegung des Untersuchungsrahmens

- (1) Die Planfeststellungsbehörde führt unverzüglich nach Einreichung des Antrags eine Antragskonferenz mit dem Vorhabenträger sowie den betroffenen Trägern öffentlicher Belange und Vereinigungen durch. Die Antragskonferenz soll sich auf Gegenstand, Umfang und Methoden der Unterlagen nach § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige für die Planfeststellung erhebliche Fragen erstrecken.
- (2) Der Vorhabenträger, Vereinigungen sowie die Träger öffentlicher Belange werden zur Antragskonferenz geladen, die Vereinigungen und Träger öffentlicher Belange mittels Zusendung des Antrags. Ladung und Übersendung des Antrags können elektronisch erfolgen. Die Antragskonferenz ist öffentlich; die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt über die Internetseite der Planfeststellungsbehörde und in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird.
- (3) Die Planfeststellungsbehörde legt auf Grund der Ergebnisse der Antragskonferenz einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest und bestimmt den erforderlichen Inhalt der nach § 21 einzureichenden Unterlagen. Die Festlegungen sollen innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Antragstellung abgeschlossen sein.
- (4) Die Rechtsvorschriften über Geheimhaltung und Datenschutz bleiben unberührt.
- (5) Eine Antragskonferenz kann unterbleiben, wenn die Voraussetzungen des § 25 oder des § 24 Absatz 5 vorliegen.

Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) § 21 Einreichung des Plans und der Unterlagen

- (1) Der Vorhabenträger reicht den auf Grundlage der Ergebnisse der Antragskonferenz nach § 20 Absatz 3 bearbeiteten Plan bei der Planfeststellungsbehörde zur Durchführung des Anhörungsverfahrens ein.
- (2) Der Plan besteht aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen.
- (3) Die Planfeststellungsbehörde kann vom Vorhabenträger die Vorlage von Gutachten verlangen oder Gutachten einholen. Soweit Unterlagen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten, sind sie zu kennzeichnen; die Regelungen des Datenschutzes sind zu beachten.
- (4) Für den UVP-Bericht nach § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung soll nach Maßgabe der §§ 15 und 39 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung auf die in der Bundesfachplanung eingereichten Unterlagen Bezug genommen werden.
- (5) Die Planfeststellungsbehörde hat die eingereichten Unterlagen innerhalb eines Monats nach Eingang auf ihre Vollständigkeit hin zu überprüfen. Die Vollständigkeitsprüfung beinhaltet die Prüfung der formellen Vollständigkeit sowie eine Plausibilitätskontrolle der Unterlagen. Sind die Unterlagen nicht vollständig, hat die Planfeststellungsbehörde den Vorhabenträger unverzüglich aufzufordern, die Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist zu ergänzen. Nach Abschluss der Vollständigkeitsprüfung hat die Planfeststellungsbehörde dem Vorhabenträger die Vollständigkeit der Unterlagen schriftlich zu bestätigen.

Für C2 gilt NABEG § 20 bis 26.03.2021 also Ende März, danach nach Abschnitt 3 eine Frist von 2 Monaten, also Ende Mai steht dann der Untersuchungsrahmen fest, dann können die VHT den Plan und die Unterlagen einreichen nach NABEG § 21. Daraufhin hat die BNetzA die Frist von _____ um diese Unterlagen für vollständig zu erklären. Danach fängt das umfangreiche Anhörungsverfahren nach NABEG § 22 an.